

URSPRUNG UND EIGENART
DES SOGENANTEN „ZIVILRECHTS“

Von Karl Eckart Heinz, Bonn

Das kontinentaleuropäische Zivilrecht ist seit der Zeit der Aufklärung Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung und unterscheidet sich hierdurch von der anglo-amerikanischen Zivilrechtspraxis, die auf der Tradition richterlicher Fallentscheidungen beruht („case law“).¹ Auch von den Gerichten in Kontinentaleuropa wurde einstmals ein anhand von Fallentscheidungen entwickeltes Recht geübt, das in den verschiedenen Gerichtskreisen naturgemäß zu unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten führte. Der aufgeklärte Staat war jedoch an Rechtseinheitlichkeit interessiert und stellte sie im Wege seiner Gesetzgebung her – eine Methodik, die durchaus nicht ungeteilte Zustimmung fand.² Seitdem blickt die kontinentaleuropäische Zivilrechtswissenschaft mit einer gewissen Verachtung auf die britische Case-Law-Praxis, was auch bei den Bemühungen um ein europäisches Zivilrecht eine Rolle spielt: nach den Vorstellungen der kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten kann in der Europäischen Union ein gemeinsames Zivilrecht überhaupt nur auf dem Weg einer gemeinsamen Gesetzgebung entstehen! Diese Ansicht fand zwar schon gelegentlich Widerspruch,³ doch wurde eine Kritik an der Methodik der verschiedenen Gruppen, die sich um die Entwicklung eines europäischen Zivilrechts bemühen, bisher nicht zur Kenntnis genommen oder hat jedenfalls keine Gegenäußerung hervorgerufen. Die Europäische Union stellt aber – zumindest hinsichtlich ihres Gemeinschaftsbereichs – ein rationales Handlungsgebilde dar,⁴ sodass auch die Schaffung eines europäischen Zivilrechts einer rationalen Begründung bedarf. Hieran fehlt es jedoch; das scheint zwar angesichts des in Europa verbreiteten Rechtspositivismus kein Problem darzustellen, aber Recht, das auf dem Willen eines Gesetzgebers beruht, kann definitionsgemäß keinen rationalen, allein logisch bestimmbareren Ursprung behaupten. Deshalb sind Untersuchungen über das Wesen des

¹ *Holmes jr.*, Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas (The Common Law) in elf Abhandlungen dargestellt, 1912 (Nachdruck Berlin 2006).

² *Hans Hattenhauer* (Hrsg.) Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, 2. Aufl., 2002.

³ *Karl Eckhart Heinz*, Das Europäische Zivilrecht und die Kontroverse zwischen Thibaut und Savigny (1814), in: ders. (Hrsg.), Holzwege der deutschen Zivilistik, Bonn 2008, S. 9.

⁴ *Karl Eckhart Heinz*, Theorie der supranationalen Gemeinschaft, in: Verwaltungsrundschau 2013, S. 73.